

AMTSBLATT

für die Stadt Prenzlau



Prenzlau, den 18. Dezember 2021 • 28. Jahrgang • Nummer 9/2021

Amtlicher Teil

1. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.11.2021 Seite 1
2. Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2021 Seite 1
3. Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2021 Seite 5
4. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau Seite 5
5. Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaillen der Stadt Prenzlau Seite 8
6. Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung) und Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung) Seite 10
7. Satzung der Stadt Prenzlau über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet I Prenzlau“ Seite 10
8. Öffentliche Bekanntmachung – Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Hospiz Akazienstraße“, Prenzlau Seite 10
9. Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die frühzeitige Beteiligung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau Seite 12
10. Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die frühzeitige Beteiligung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ Seite 13
11. Fortschreibung und öffentliche Auslegung des Prenzlauer Einzelhandelskonzeptes Seite 14
12. Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz Seite 15
13. Zahlungserinnerung Seite 15
14. Information über die Änderungen/Ergänzungen weiterer ehrenamtlichen Tätigkeiten der Stadtverordneten Seite 15
15. Bauabgangstatistik 2021 im Land Brandenburg Seite 15
16. Hinweise für Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen Seite 15
17. Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr Seite 16

Die Beschlussvorlagen, Mitteilungsvorlagen, Anträge und Anfragen der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses einschließlich dazugehöriger Anlagen und ihre Begründung können zu den Sprechzeiten im Hauptamt der Stadt Prenzlau eingesehen werden (Am Steintor 4, Haus I, Zimmer 209).

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung des Hauptausschusses vom 22.11.2021

TOP 17. Änderung Sitzungskalender 2022 Beschlussvorlage 105/2021

Beschluss:

Die Mitglieder des Hauptausschusses beschließen die Änderung des am 06.09.2021 beschlossenen Sitzungskalenders für das Jahr 2022.

Abstimmung: 11/0/0 einstimmig angenommen

TOP 20. Unterstützung der Ansiedlung von benötigten Ärzten Antrag 118/2021

Wortlaut:

Der Bürgermeister wird beauftragt, zur nächsten Stadtverordnetenversammlung (09.12.2021) einen Antrag vorzubereiten, die Ansiedlung von benötigten Ärzten mit städtischen Fördergeldern zu unterstützen.

gez.
Ludger Melters

Abstimmung: 11/0/0 einstimmig angenommen

Beschlüsse der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2021

TOP 5. Bestätigung der Tagesordnung

Abstimmung: 23/0/0 einstimmig angenommen

TOP 7. Benennung neuer Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 100/2021

Beschluss:

Die Ausschussmitglieder beschließen gemäß § 14 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau nachfolgende Mitglieder für den Kinder- und Jugendbeirat der Stadt Prenzlau zu benennen:

Hannah Richter
Aileen Schmeling
Lukas Gödke

Abstimmung: 23/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 8. Aufstellungs-, Billigungs- und Offenlegungsbeschluss zum Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Hospiz Akazienstraße“ der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 97/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt:

1. Für den in der Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich, Gemarkung Prenzlau, Flur 40, Flurstücke 57/18 (tlw.) soll der Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Hospiz Akazienstraße“ ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden. Auf die frühzeitige Beteiligung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB verzichtet. Die Belange des Umweltschutzes inkl. der artenschutzrechtlichen Belange und die Belange den Lärmschutz betreffend werden gemäß § 1 Abs. 5, 6 BauGB geprüft.
2. Dem Entwurf des Bebauungsplanes „Hospiz Akazienstraße“ (Anlage 2) wird zugestimmt. Die Entwurfsbegründung u. a. mit Ausführungen zu den Themen „Lärm“ und „Artenschutz“ (Anlage 3) wird gebilligt. (beides Stand September 2021)
3. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Hospiz Akazienstraße“, bestehend aus Planzeichnung (Anlage 2) und Begründung (Anlage 3) werden zur öffentlichen Auslegung nach ortsüblicher Bekanntmachung für die Dauer mindestens eines Monats gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.
4. Gemäß § 4 Abs. 2 BauGB sind die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, zum Planentwurf und Begründungsentwurf einzuholen.

Abstimmung: 23/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 9. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau im Bereich „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“
Beschlussvorlage 103/2021**

Beschluss:

Der Vorentwurf zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich des „Fachmarktzentums Neustädter Damm Süd“ wird für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange freigegeben.

namentliche Abstimmung:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
1.	Beimler, Jochen Andreas		X	
2.	Brieske, Detlef – <i>entschuldigt</i> –			
3.	Dittberner, Jörg	X		
4.	Gerulat, Sören	X		
5.	Gutzmann, Monty	X		
6.	Hahlweg, Toni	X		
7.	Hildebrandt, Mike	X		
8.	Himmel, Olaf		X	
9.	Karstädt, Bianca		X	
10.	Kath, Marko	X		
11.	Kaufmann, Astrid	X		
12.	Kirchner, Sven	X		

13.	Dr. Krause, Robert	X		
14.	Krüger, Joachim	X		
15.	Lenz, Christin – <i>entschuldigt</i> –			
16.	Lubenow, Malte	X		
17.	Melters, Ludger	X		
18.	Meyer, Andreas	X		
19.	Richter, Thomas	X		
20.	Reinke, Anne-Frieda	X		
21.	Rissmann, Bernd		X	
22.	Scheel, Jannis	X		
23.	Sommer, Hendrik		X	
24.	Suhr, Manfred	X		
25.	Tank, Marko	X		
26.	Teichner, Felix H. W. – <i>entschuldigt</i> –			
27.	Theil, Jürgen – <i>entschuldigt</i> –			
28.	Zierke, Stefan		X	
29.	Zumpe, Heike – <i>entschuldigt</i> –			

Abstimmung: 18/6/0 mehrheitlich angenommen

**TOP 10. Beschluss über die frühzeitige Beteiligung zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“
Beschlussvorlage 104/2021**

Beschluss:

Der Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ mit seinen Anlagen wird für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange freigegeben.

namentliche Abstimmung:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
1.	Beimler, Jochen Andreas		X	
2.	Brieske, Detlef – <i>entschuldigt</i> –			
3.	Dittberner, Jörg	X		
4.	Gerulat, Sören	X		
5.	Gutzmann, Monty	X		
6.	Hahlweg, Toni	X		
7.	Hildebrandt, Mike	X		
8.	Himmel, Olaf		X	
9.	Karstädt, Bianca		X	
10.	Kath, Marko	X		
11.	Kaufmann, Astrid	X		
12.	Kirchner, Sven	X		
13.	Dr. Krause, Robert	X		
14.	Krüger, Joachim	X		
15.	Lenz, Christin – <i>entschuldigt</i> –			
16.	Lubenow, Malte	X		

17.	Melters, Ludger	X		
18.	Meyer, Andreas	X		
19.	Richter, Thomas	X		
20.	Reinke, Anne-Frieda	X		
21.	Rissmann, Bernd		X	
22.	Scheel, Jannis	X		
23.	Sommer, Hendrik		X	
24.	Suhr, Manfred	X		
25.	Tank, Marko	X		
26.	Teichner, Felix H. W. – entschuldigt –			
27.	Theil, Jürgen – entschuldigt –			
28.	Zierke, Stefan		X	
29.	Zumpe, Heike – entschuldigt –			

Abstimmung: 18/6/0 mehrheitlich angenommen

**TOP 11. Beschluss über die Aufhebung der Sanierungsatzung nach § 162 Baugesetzbuch
Beschlussvorlage 110/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Satzung der Stadt Prenzlau über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet I Prenzlau“ zum 31.12.2021.

Abstimmung: 23/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 12. Beteiligung am Projektauftrag „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“
Beschlussvorlage 98/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, nach positiver Auswahlentscheidung des BMI, die Teilnahme am Förderprogramm „Zukunftsfähige Innenstädte und Zentren“ für die Jahre 2022-2025 mit dem Projektthema „Post Corona Prenzlau: analysieren – ausprobieren – verstetigen“.

namentliche Abstimmung:

lfd. Nr.	Name, Vorname	Ja	Nein	Enthaltung
1.	Beimler, Jochen Andreas	X		
2.	Brieske, Detlef – entschuldigt –			
3.	Dittberner, Jörg	X		
4.	Gerulat, Sören		X	
5.	Gutzmann, Monty	X		
6.	Hahlweg, Toni		X	
7.	Hildebrandt, Mike	X		
8.	Himmel, Olaf	X		
9.	Karstädt, Bianca	X		
10.	Kath, Marko		X	
11.	Kaufmann, Astrid	X		
12.	Kirchner, Sven		X	

13.	Dr. Krause, Robert		X	
14.	Krüger, Joachim		X	
15.	Lenz, Christin – entschuldigt –			
16.	Lubenow, Malte	X		
17.	Melters, Ludger		X	
18.	Meyer, Andreas		X	
19.	Richter, Thomas		X	
20.	Reinke, Anne-Frieda	X		
21.	Rissmann, Bernd	X		
22.	Scheel, Jannis	X		
23.	Sommer, Hendrik	X		
24.	Suhr, Manfred		X	
25.	Tank, Marko		X	
26.	Teichner, Felix H. W.	X		
27.	Theil, Jürgen – entschuldigt –			
28.	Zierke, Stefan	X		
29.	Zumpe, Heike – entschuldigt –			

Abstimmung: 14/11/0 mehrheitlich angenommen

**TOP 13. Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 113/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 14. Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaillen der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 115/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaillen der Stadt Prenzlau.

Abstimmung: 17/8/0 mehrheitlich angenommen

**TOP 15. Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung) und Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung)
Beschlussvorlage 112/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die „Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung) und Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung)“ gemäß Anlage.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 16. Festsetzung Höchstbetrag Kassenkredit für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026
Beschlussvorlage 95/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, den Höchstbetrag des Kassenkredites gemäß § 76 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) für die Haushaltsjahre 2022 bis 2026 auf 4,0 Mio. € festzusetzen.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 17. Überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für die Durchführung des Winterdienstes
Beschlussvorlage 108/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt eine überplanmäßige Aufwendung/ Auszahlung für die Durchführung des Winterdienstes im Jahr 2021 in Höhe von 140.000 €.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 18. Weiterführung der Kofinanzierung des Mehrgenerationenhauses in Prenzlau nach Trägerwechsel
Beschlussvorlage 120/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der Übernahme der Trägerschaft des Mehrgenerationenhauses (MGH 417) durch den IG Frauen und Familie Prenzlau e. V. ab dem 01.01.2022 zur Fortführung des Aktionsprogramms Mehrgenerationenhäuser im Zeitraum 01.01.2022 bis 31.12.2028 (bislang IMPULS e. V.) zu.

Abstimmung: 24/0/1 einstimmig angenommen

**TOP 19. Kommunalen Investitionskostenzuschuss zur Übernahme oder Neugründung einer Arztpraxis in der Stadt Prenzlau
Beschlussvorlage 121/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung Prenzlau stimmt der Regelung zur Zahlung eines Investitionskostenzuschusses an Vertragsärzte lt. Anlage zu.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 20. Änderung Besetzung Ausschuss für den Umbau des Dominikanerklosters
Beschlussvorlage 117/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag der SPD-Fraktion die Änderung der Ausschussbesetzung des Ausschusses für den Umbau des Dominikanerklosters (UDK-A) wie folgt:

bisheriges Mitglied	neues Mitglied
Beimler, Jochen Andreas	Olaf Himmel

Alle anderen Besetzungen und Vertretungsregelungen bleiben bestehen.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 21. Antrag auf Neubesetzung des Hauptausschusses gemäß § 41 (6) BbgKVerf
Antrag 116/2021**

Wortlaut:

Die SPD-Fraktion beantragt die Neubesetzung des Hauptausschusses gemäß § 49 (1) BbgKVerf i. V. m. § 41 (6) BbgKVerf.

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

**TOP 22. Neubesetzung des Hauptausschusses
Beschlussvorlage 119/2021**

Beschluss:

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Mitglieder des Hauptausschusses und ihre Vertreter nach § 49 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) in Verbindung mit § 41 der Brandenburgischen Kommunalverfassung für die Dauer der Wahlperiode.

Fraktion	Mitglied	Vertreter
CDU/FDP	Sören Gerulat Ludger Melters Andreas Meyer	Marko Tank
SPD	Jochen Andreas Beimler Bianca Karstädt	Heike Zumpe
Wir Prenzlauer	Sven Kirchner Thomas Richter	Toni Hahlweg
DIE LINKE.Prenzlau	Jörg Dittberner Anne-Frieda Reinke	Astrid Kaufmann
AfD	Monty Gutzmann Felix Teichner	Malte Lubenow

Abstimmung: 25/0/0 einstimmig angenommen

TOP 23. Mitteilungen des Bürgermeisters

**TOP 23.1 Abberufung des Vorsitzenden und Neuwahl eines Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates der Stadt Prenzlau
Mitteilungsvorlage 109/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 23.2 Austritt von Tino Le aus dem Kinder- und Jugendbeirat
Mitteilungsvorlage 101/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 23.3 Bericht zum Haushalt der Stadt Prenzlau 2021 (1. Halbjahr)
Mitteilungsvorlage 92/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

**TOP 23.4 Mitteilung über die Geschäfte der laufenden Verwaltung (III. Quartal 2021)
Mitteilungsvorlage 106/2021**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 23.5 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen III. Quartal 2021 Mitteilungsvorlage 102/2021

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt den Inhalt der Mitteilung zur Kenntnis.

TOP 24. Fragestunde der Stadtverordneten

TOP 24.1 Kloster-Café und Dominikanerklosterumbau Anfrage 99/2021

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die schriftliche Antwort auf die Anfrage zur Kenntnis.

Beschlüsse der nicht öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2021

TOP 4. Bestätigung der Tagesordnung

TOP 5. Erwerb der Kabel-Service Prenzlau GmbH durch die Stadtwerke Prenzlau GmbH Beschlussvorlage 111/2021

TOP 6. Verleihung des Preises und der Medaille der Stadt Prenzlau Beschlussvorlage 114/2021

Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau (GeschO) vom: 10.12.2021

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat aufgrund § 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zur Zeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 09.12.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

**Erster Abschnitt
Stadtverordnetenversammlung**

**§ 1
Stadtverordnete
(§ 31 Abs. 1 BbgKVerf)**

- (1) Die Stadtverordneten haben die ihnen aus der Mitgliedschaft in der Stadtverordnetenversammlung erwachsenen Pflichten zu erfüllen. Sie haben insbesondere an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, denen sie angehören, teilzunehmen.
- (2) Im Falle ihrer Verhinderung haben die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung vor der Sitzung den Sitzungsdienst zu benachrichtigen. Dieser wiederum informiert den Vorsitzenden. Bei Sitzungen der Ausschüsse ist zugleich ein Stellvertreter zu benachrichtigen und der Sitzungsdienst hierüber zu informieren.

**§ 2
Einberufung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 34 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die Ladung muss den Mitgliedern mindestens 7 Kalendertage vor dem Sitzungstag in digitaler Form durch das Ratsinformationssystem zugehen (regelmäßige Ladungsfrist).
- (2) Der Ladung sind neben der Tagesordnung etwaige Drucksachen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Drucksachen können in

Ausnahmefällen auch nachgereicht werden.

- (3) In dringenden Angelegenheiten kann die Ladungsfrist auf 3 Kalendertage vor dem Sitzungstag verkürzt werden (vereinfachte Einberufung). Die Dringlichkeit ist in der Ladung zu begründen.

**§ 3
Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
(§ 35 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Bürgermeister seine Kenntnisnahme.
In die Tagesordnung sind die Drucksachen aufzunehmen, die bis zum Ablauf des 14. Kalendertages vor dem Tag der Sitzung
 - a) von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder
 - b) einer Fraktion oder
 - c) vom Bürgermeister
 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, nachrichtlich dem Sitzungsdienst, benannt wurden. Die Benennung soll schriftlich erfolgen. Schriftstücke von Fraktionen sind ausschließlich durch den/die Fraktionsvorsitzenden oder in Vertretung (i. V.) durch dessen/ deren Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (2) Bei Nichteinhaltung der Frist ist die Aufnahme in die Tagesordnung von dringenden Angelegenheiten, deren Behandlung nicht bis zur darauffolgenden Sitzung aufgeschoben werden kann, mittels schriftlich begründetem Tagesordnungsänderungsantrag zu beantragen.

**§ 4
Zuhörer
(§ 36 BbgKVerf)**

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen auch die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

**§ 5
Einwohnerfragestunde; Anhörung von Betroffenen
und Sachverständigen**

- (1) Die nach der Hauptsatzung und der Einwohnerbeteiligungssatzung der Stadt Prenzlau durchzuführende Einwohnerfragestunde findet zu Beginn des öffentlichen Teils der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung statt. Dies gilt nicht für Sitzungen, in denen nur nichtöffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind.
- (2) Beschließt die Stadtverordnetenversammlung zu einzelnen Tagesordnungspunkten zum Gegenstand der Beratung Betroffene oder Sachverständige zu hören, ist die Anhörung zu beenden, bevor Beratung und Abstimmung über den Gegenstand beginnen.

**§ 6
Sitzungsablauf
(§ 37 Abs. 1 BbgKVerf)**

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet die Verhandlung und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als Erster oder Zweiter Stellvertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich in folgender Reihenfolge durchzuführen:
 - a) Eröffnung der Sitzung sowie Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit,
 - b) Entscheidung gemäß § 42 Abs. 3 Satz 2 BbgKVerf über eventuelle

Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten ordentlichen Sitzung,

- c) Einwohnerfragestunde,
 - d) Bestätigung der Tagesordnung,
 - e) Behandlung der weiteren Tagesordnungspunkte der Sitzung,
 - f) Mitteilungen des Bürgermeisters
 - g) Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung,
 - h) Schließen der Sitzung
- (3) Im Anschluss an die öffentliche Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wird eine nicht öffentliche Sitzung nach Maßgabe des Absatzes 2 unter Ausschluss des Buchstabe c) durchgeführt.

§ 7

Behandlung der Tagesordnungspunkte, Unterbrechung und Vertagung (§ 34 Abs. 5 BbgKVerf)

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann die Tagesordnungspunkte
 - a) durch Abstimmung abschließen,
 - b) verweisen oder
 - c) ihre Beratung vertagen.
- (2) Der Antrag auf Abstimmung geht dem Verweisungsantrag, dieser dem Vertagungsantrag vor. Vor Beschluss des Antrags ist die noch anstehende Rednerliste vom Vorsitzenden zu verlesen. Wird dem Antrag stattgegeben, sind die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sowie den Fraktionen, die sich zur Sache noch nicht geäußert haben, bei Bedarf noch Rederecht einzuräumen. Das Recht nach § 8 Abs. 6 Satz 2 gilt dann nicht.
- (3) Der Vorsitzende kann die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung unterbrechen. Auf Antrag von einem Drittel ihrer anwesenden Mitglieder oder einer Fraktion muss er die Sitzung unterbrechen. Bei einer weiteren Unterbrechung ist für den Antrag die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Die Unterbrechung soll nicht länger als 15 Minuten dauern.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder die Unterbrechung der Sitzung und deren Fortsetzung zur Behandlung der noch offenen Tagesordnungspunkte an einem anderen Termin beschließen (Fortsetzungssitzung). Der Beschluss muss Zeit und Ort der Fortsetzungssitzung bestimmen. Für die Fortsetzungssitzung erfolgt keine erneute Ladung. Soll keine Fortsetzungssitzung beschlossen werden, sind die noch nicht aufgerufenen Tagesordnungspunkte in der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung an vorderer Stelle auf die Tagesordnung zu setzen.

§ 8

Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Handaufheben.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird.
- (3) Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Redner unterbrochen werden.
- (4) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihe der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen. Die Beigeordneten haben aktives Teilnahmerecht.
- (5) Der Einbringer einer Drucksache hat das Recht, zuerst zur Beratung zu sprechen, um die Drucksache in die Sitzung einzubringen. Auf seinen Wunsch ist ihm am Ende der Beratung nochmals das Wort zu erteilen.
- (6) Der Vorsitzende muss, wenn er sich an der Beratung zur Sache beteiligen oder eine Drucksache einbringen will, den Vorsitz während des betreffenden Tagesordnungspunktes abgeben. Das gilt nicht für formelle Hinweise und Erläuterungen.
- (7) Der Redner darf nur die zur Beratung anstehende Angelegenheit erörtern. Er kann höchstens zweimal zum gleichen Tagesordnungspunkt

sprechen. Außerhalb der Redeordnung kann er konkrete Nachfragen zu seinem Redebeitrag beantworten.

- (8) Die allgemeine Redezeit beträgt 5 Minuten. Die Regelung gilt nicht
 - für Einbringer von Drucksachen, wenn die Angelegenheit dies erfordert,
 - für grundsätzliche Stellungnahmen zum Entwurf des Haushaltes und Beschlussvorlagen mit Satzungscharakter.
- (9) Vom Redner verlesene Schriftsätze sollen zur Anfertigung der Niederschrift zur Verfügung gestellt werden.

§ 9

Persönliche Erklärungen

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht zur Abgabe von persönlichen Erklärungen
 - zur Richtigstellung eigener Ausführungen,
 - zur Zurückweisung von Angriffen gegen die eigene Person,
 - zur Erklärung seines Abstimmungsverhaltens.
 Die Redezeit soll 3 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Persönliche Erklärungen müssen unmittelbar zum Gegenstand oder unmittelbar nach der Abstimmung abgegeben werden.
- (3) Die Absicht zur Abgabe einer persönlichen Erklärung, die nicht im Zusammenhang mit der Tagesordnung steht, ist dem Vorsitzenden vor Sitzungsbeginn anzuzeigen und von diesem in den Ablauf einzuordnen.

§ 10

Sitzungsleitung (§ 37 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (2) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so hat ihm der Vorsitzende das Wort zu entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (3) Der Vorsitzende kann ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung zur Ordnung rufen, dessen Verhalten den ordnungsgemäßen Ablauf der Sitzung stört.
- (4) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung dreimal zur Ordnung gerufen worden, kann ihm der Vorsitzende für die Dauer der Sitzung das Wort entziehen oder ihn des Raumes verweisen.

§ 11

Drucksachen

- (1) Drucksachen sind:
 - Beschlussvorlagen
 - Beratungsvorlagen
 - Mitteilungsvorlagen
 - Anträge, Anträge zur Drucksache, Tagesordnungsanträge
 - Anfragen
- (2) Beschlussvorlagen sind schriftliche Sachverhaltsdarstellungen mit einem Beschlussvorschlag. Beratungsvorlagen sind Sachverhaltsdarstellungen, zu denen vom Bürgermeister die Auffassungen der Fraktionen eingeholt werden. Mitteilungsvorlagen dienen ausschließlich der Information über einen Sachverhalt. Die Sachverhaltsdarstellungen können auch in separaten Schriftstücken erfolgen, die als Anlage zur Drucksache deren Bestandteil werden. Aus Beratungs- und Mitteilungsvorlagen hergeleitete Anträge zur Beschlussfassung sind in der darauffolgenden Sitzung zu behandeln.
- (3) Drucksachen sind grundsätzlich mindestens 7 Kalendertage vor den Sitzungen den Stadtverordneten zuzuleiten.

§ 12

Anträge zu Drucksachen (§ 30 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Jeder Stadtverordnete hat das Recht, Anträge zu einem schon feststehenden Tagesordnungspunkt zu stellen und diese zu begründen. Sie

sind schriftlich zu stellen, müssen das Datum sowie die Unterschrift des Antragstellers enthalten.

- (2) Soll mit einem Antrag ein Beschlussvorschlag abgeändert werden, muss dieser Antrag einen konkreten Änderungsvorschlag enthalten. Anträge zur Änderung von Haushaltsansätzen müssen bei der Veranschlagung von Mehrausgaben einen Deckungsvorschlag enthalten.
- (3) Der Antragsteller hat vor der Beschlussfassung über den Antrag jederzeit das Recht, diesen zu korrigieren, zu ändern, zurückzuziehen oder zurückzustellen.

§ 13

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit gestellt werden und haben Vorrang vor allen Wortmeldungen und anderen Anträgen. Sie sind durch Heben beider Hände anzuzeigen und bedürfen keiner Begründung. Der inhaltliche Bezug zur Geschäftsordnung ist anzugeben.
- (2) Die Ausführungen des Antragstellers dürfen sich nur auf die Art der Behandlung des zur Beratung anstehenden Gegenstandes beziehen. Ansonsten ist ihm durch den Vorsitzenden das Wort zu entziehen.
- (3) Vor Abstimmung kann ein Redner für und ein Redner gegen den Antrag gehört werden.
- (4) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung abgelehnt, so darf er zum gleichen Tagesordnungspunkt nicht wiederholt werden.
- (5) Ein Geschäftsordnungsantrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Stadtverordneten gestellt werden, der noch nicht zur Sache gesprochen hat.

§ 14

Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (§ 29 Abs. 1 BbgKVerf/ § 30 Abs. 3 BbgKVerf)

- (1) Jeder Stadtverordnete und jede Fraktion ist berechtigt, Anfragen zu städtischen Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, unter dem Tagesordnungspunkt „Anfragen der Stadtverordneten“ zu stellen. Der Einbringende kann die Anfrage in der Sitzung vortragen.
- (2) Anfragen, die erst in der Sitzung gestellt werden, sollen in der Sitzung beantwortet werden, wenn der Befragte sich dazu in der Lage sieht. Anderenfalls sind diese Anfragen grundsätzlich spätestens in der folgenden Sitzung zu beantworten.
- (3) Anfragen sollten mindestens 14 Kalendertage vor der Sitzung digital beim Sitzungsdienst schriftlich vorliegen.
- (4) Anfragen werden mündlich beantwortet, es sei denn, dass der Sachverhalt durch eine schriftliche Beantwortung besser dargestellt werden kann oder der Anfragende diese fordert.
- (5) Der Anfragende hat nach der Beantwortung das Recht, eine zusätzliche Frage zur Sache zu stellen.

§ 15

Abstimmungen (§ 39 BbgKVerf)

- (1) Grundsätzlich wird offen mit Stimmkarte abgestimmt. Auf Verlangen eines Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung ist vor der Abstimmung der Beschlusstext zu verlesen. Grundsätzlich werden die Abstimmungsergebnisse getrennt nach Ja-, Nein- und Enthaltungsstimmen durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter ausgezählt und bekanntgegeben.
- (2) Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung oder einer Fraktion ist namentlich abzustimmen.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Änderungs- und Ergänzungsanträge vor, wird zuerst über den Antrag abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Über die Vorlage beziehungsweise den Antrag ist danach insgesamt zu beschließen.

- (5) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen behandelt werden.
- (6) Sind Beschlüsse mit einer gesetzlichen Mehrheit zu fassen, soll der Vorsitzende vor der Abstimmung ausdrücklich darauf hinweisen.

§ 16

Allgemeine Wahlgrundsätze (§§ 39, 40 BbgKVerf)

- (1) Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, in dem jede Fraktion mit einer Person vertreten ist.
- (2) Die Stimmabgabe hat in einer Wahlkabine zu erfolgen, dass das Wahlgeheimnis gewahrt ist. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden, die das Wahlgeheimnis sichern.
- (3) Für die Stimmabgabe werden amtliche Stimmzettel verwendet.
- (4) Die Bestimmungen zur Ungültigkeit von Stimmen des § 45 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes finden sinngemäß Anwendung.

§ 17

Stimmabgabe und Ermittlung des Wahlergebnisses (§§ 39, 40 BbgKVerf)

- (1) Der Wähler gibt seine Stimme(n) in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber, dem oder denen er seine Stimme(n) geben will, durch Ankreuzen oder auf andere Weise zweifelsfrei kennzeichnet.
- (2) Die Stimmzettel sind so zu falten, dass das Stimmverhalten von außen nicht erkennbar ist.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das vom Wahlausschuss festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 18

Briefwahl (§§ 39, 40 BbgKVerf)

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung legt einen Stichtag für die fristgerechte Einreichung der Wahlbriefe fest. Dieser ist jedem Wähler im Rahmen der Übersendung der Briefwahlunterlagen nochmals mitzuteilen.
- (2) Bei der Briefwahl hat der Wähler den Wahlbrief so rechtzeitig zu übersenden, dass dieser spätestens am Stichtag bis 12.00 Uhr bei der Gemeinde eingeht.
- (3) Der Wahlbrief muss in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag enthalten
 1. den Wahlschein
 2. in einem verschlossenen Wahlumschlag den Stimmzettel.
- (4) Auf dem Wahlschein hat der Wähler gegenüber der Gemeinde an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich gekennzeichnet worden ist.
- (5) Die Bestimmungen zur Zurückweisung von Wahlbriefen sowie die Auslegungsregeln des § 45 Absatz 3 bis 5 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes finden entsprechende Anwendung.
- (6) Das Briefwahlergebnis wird durch den Wahlleiter der Gemeinde ermittelt und gegenüber dem Wahlausschuss bekanntgegeben. Innerhalb einer Frist von 5 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses hat jedes Mitglied des Wahlausschusses das Recht, die Überprüfung des Wahlergebnisses zu verlangen. Nach Ablauf der Frist ist das Wahlergebnis im Amtsblatt bekannt zu machen und in der nächsten Sitzung durch den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bekanntzugeben.

§ 19

Niederschrift (§ 42 BbgKVerf)

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Durch Mitunterzeichnung bestätigt der Bürgermeister seine Kenntnisnahme. Die Protokollführung ist durch den Bürgermeister sicherzustellen.

- (2) Die Niederschrift muss enthalten:
- den Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung, ggf. den Fortsetzungstermin bei Vertagung,
 - die Namen der anwesenden, sowie der entschuldigt abwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - die Namen der teilnehmenden Verwaltungsvertreter und anderer zugelassener Personen,
 - die Feststellungen zur ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit,
 - die Tagesordnung,
 - den Wortlaut der Anträge, den Wortlaut der Beschlüsse,
 - die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen,
 - einen Hinweis auf Inhalte von Anfragen und deren Beantwortung,
 - Ordnungsmaßnahmen,
 - den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit,
 - das Abstimmungsverhalten jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung, das dies verlangt,
 - bei namentlicher Abstimmung das Abstimmungsverhalten der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung,
 - die Namen der wegen Mitwirkungsverbot an Beratung oder Entscheidung zu einzelnen Tagesordnungspunkten nicht mitwirkenden Stadtverordneten
- und
- auf Verlangen eines Stadtverordneten den Wortlaut von persönlichen Erklärungen sowie von ihm verlesener Schriftsätze.
- (3) Die Niederschrift kann den wesentlichen Inhalt der Beratung zu einzelnen Tagesordnungspunkten enthalten, soweit deren Beschluss von erheblicher Tragweite ist oder zu dessen Beschluss es in der Beratung grundsätzlich unterschiedliche Auffassung gibt.
- (4) Einwendungen gegen die Niederschrift sind schriftlich dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in ihrer nächsten Sitzung, ob und in welcher Weise die Niederschrift zu berichtigen ist. Einwendungen werden stets Bestandteil der Niederschrift.
- (5) Angelegenheiten, die in nichtöffentlicher Sitzung behandelt wurden, sind gesondert zu protokollieren.
- (6) Die Sitzungsniederschrift ist innerhalb von 28 Kalendertagen nach der Sitzung, spätestens mit der Ladung zur nächsten ordentlichen Sitzung den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

§ 20

Bild- und Tonaufzeichnungen (§ 36 Abs. 3 BbgKVerf)

- Bild- und Tonübertragungen und Bild- und Tonaufzeichnungen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind grundsätzlich zulässig.
- Absatz 1 gilt für von der Stadtverordnetenversammlung selbst veranlasste Bild- und Tonübertragungen sowie Bild- und Tonaufzeichnungen entsprechend.
- Zur Erleichterung der Fertigung der Sitzungsniederschrift sind Tonaufzeichnungen der vollständigen Sitzung zulässig. Sie sind gemäß § 42 Abs. 2 Satz 4 BbgKVerf nach der darauffolgenden Sitzung zu löschen.
- Während der Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind grundsätzlich alle technischen Kommunikationsmittel, die nicht der Aufgabenerfüllung in der Sitzung dienen, auszuschalten.

§ 21

Fraktionen (§ 32 BbgKVerf)

- Die Fraktionen haben dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung von ihrer Bildung unverzüglich schriftlich Kenntnis zu geben. Die Mitteilung hat die genaue Bezeichnung der Fraktion, den/die Namen der/des Fraktionsvorsitzenden, der/des Stellvertreter/s sowie aller der Fraktion angehörenden Stadtverordneten zu enthalten. Die einer Fraktion zustehenden Rechte kann sie nach Zugang der Mitteilung nach Satz 2 wahrnehmen. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich

lich schriftlich mitzuteilen.

- Der Vorsitzende unterrichtet unverzüglich nach Zugang der Meldungen nach Absatz 1 den Bürgermeister über die Bildung bzw. Änderung von Fraktionen.

Zweiter Abschnitt Ausschüsse; Beiräte

§ 22

Verfahren in den Ausschüssen (§ 44 BbgKVerf)

- Die Geschäftsordnung gilt sinngemäß gleichermaßen für das Verfahren im Hauptausschuss sowie in den weiteren Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen und ihre Anwendung nicht praktisch unmöglich ist.
- Die sachkundigen Einwohner haben im Ausschuss, dem sie angehören, aktives Teilnahmerecht.
- Der Hauptausschuss beschließt den Sitzungskalender für das folgende Kalenderjahr als Planungsgrundlage.

§ 23

Ortsbeiräte und Ortsvorsteher (§§ 46, 47 BbgKVerf)

- Die §§ 1 bis 18 dieser Geschäftsordnung gelten sinngemäß gleichermaßen für das Verfahren in den Ortsbeiräten, soweit dem nicht gesetzliche Regelungen entgegenstehen und ihre Anwendung nicht praktisch unmöglich ist.
- Jeder Ortsvorsteher ist zu allen öffentlichen oder nichtöffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse zu laden, in denen Gegenstände behandelt werden, die Belange seines Ortsteils berühren.

Dritter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 24

Änderung der Geschäftsordnung

- Die Neufassung oder Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.
- Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind der Stadtverordnetenversammlung bekannt zu geben und dürfen erst in der folgenden Stadtverordnetenversammlung beraten und beschlossen werden.

§ 25

Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.

Prenzlau, den 10.12.2021

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaillen der Stadt Prenzlau

§ 1 Präambel

Die Stadt Prenzlau vergibt den „Preis der Stadt Prenzlau“ und die „Medaille der Stadt Prenzlau“ und würdigt damit Menschen, Vereinigungen oder Institutionen, die sich in herausragendem Maße für die Stadt und ihre Einwohner engagiert haben.

Preis der Stadt Prenzlau

§ 2 Auslobung

- (1) Der Preis der Stadt Prenzlau wird jährlich vergeben werden, wenn ein oder mehrere Vorschläge vorliegen.
- (2) Der Preis wird unter Angabe einer Frist zur Einreichung der Vorschläge öffentlich ausgelobt. Alle Prenzlauer Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Stadt ansässigen Vereine, Gruppen, Institutionen und Firmen können Vorschläge gemäß der Kriterien nach § 3 für die Auszeichnung unterbreiten. Der schriftlich einzureichende Vorschlag ist zu begründen.
- (3) Der Preis ist mit 2.000,00 € dotiert.
- (4) Der Preis ist nicht teilbar.

§ 3 Kriterien

Mit dem Preis der Stadt Prenzlau werden eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen geehrt, die bürgerschaftliches Engagement zeigen oder in Vereinen oder gemeinnützigen Institutionen ein langjähriges Ehrenamt ausüben und sich dabei in ganz besonderem Maße für die Stadt Prenzlau und ihre Einwohner verdient gemacht haben, insbesondere für:

- a) die langjährige Ausübung eines Ehrenamtes oder mehrerer Ehrenämter
- b) eine unentgeltliche Tätigkeit, die überregional das Ansehen der Stadt Prenzlau in hohem Maße positiv gefördert hat (Sport, Kultur, Wirtschaft)
- c) die materielle und/oder persönliche Unterstützung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen in Prenzlau
- d) Verdienste für unentgeltliche Aktivitäten im Bereich der Seniorenbetreuung
- e) Verdienste für unentgeltliche Aktivitäten bei der Betreuung und Förderung von Menschen mit Behinderung
- f) ihr großes Engagement für sozial benachteiligte Menschen in Prenzlau, ihr intensives Mäzenatentum zur Unterstützung von Menschen oder Vereinen
- g) uneigennützig Zivildcourage zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit anderer Menschen

§ 4 Ermittlung des Preisträgers

- (1) Der Hauptausschuss prüft die Bewerbungen hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien und leitet diese bei Erfüllung an die Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Auswahl oder Entscheidung weiter.
- (2) Über den Preisträger entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung die Stadtverordnetenversammlung durch namentliche Abstimmung unmittelbar, wobei die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich ist.
- (3) Eine zweite Abstimmung findet zwischen den beiden Vorschlägen statt, die in der ersten Abstimmung die höchste Stimmzahl erhalten haben. Haben mehr als zwei Vorschläge die höchste Stimmzahl erhalten, findet die Abstimmung zwischen diesen Vorschlägen statt. Hat ein Vorschlag die höchste Stimmzahl und mehr als ein Vorschlag die zweithöchste Stimmzahl erhalten, findet die Abstimmung zwischen diesen Vorschlägen statt. Abgestimmt ist in der zweiten Abstimmung der Vorschlag, der die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 5 Preisverleihung

Der Preis der Stadt Prenzlau wird vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung während des Festaktes des Neujahrsempfangs verliehen.

Medaille der Stadt Prenzlau

§ 6 Auslobung

- (1) Die „Medaille der Stadt Prenzlau“ stellt eine eigenständige Auszeichnung der Stadt Prenzlau dar und wird auf gesonderten Vorschlag an Einzelpersonen und Gruppen, die ihren Wirkungsschwerpunkt in der Stadt Prenzlau haben, verliehen.
- (2) Die Vergabe der Medaillen wird unter Angabe einer Frist zur Einrei-

chung der Vorschläge öffentlich ausgelobt. Alle Prenzlauer Einwohnerinnen und Einwohner, die in der Stadt ansässigen Vereine, Gruppen, Institutionen und Firmen können Vorschläge gemäß der Kriterien nach § 7 unterbreiten. Die schriftlich einzureichenden Vorschläge sind zu begründen.

- (3) Die Zahl der zu vergebenden Medaillen ist auf drei jährlich begrenzt.
- (4) Die Medaille ist nicht mit einer Geldleistung verbunden.

§ 7 Kriterien

Mit einer Medaille der Stadt Prenzlau werden eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen geehrt, die bürgerschaftliches Engagement zeigen oder in Vereinen oder gemeinnützigen Institutionen ein langjähriges Ehrenamt ausüben und sich für die Stadt Prenzlau und ihre Einwohner verdient gemacht haben, insbesondere für:

- a) die (langjährige) Ausübung eines oder mehrerer Ehrenämter
- b) eine unentgeltliche Tätigkeit, die überregional das Ansehen der Stadt Prenzlau in positivem Sinne gefördert hat (Sport, Kultur, Wirtschaft)
- c) die materielle/ oder persönliche Unterstützung von Projekten mit Kindern und Jugendlichen in Prenzlau
- d) Verdienste im Bereich der Seniorenbetreuung
- e) Verdienste für Aktivitäten bei der Förderung und Betreuung von Menschen mit Behinderung
- f) ihr Engagement für sozial benachteiligte Menschen in Prenzlau
- g) ihr Mäzenatentum zur Unterstützung von Menschen oder Vereinen
- h) uneigennützig Zivildcourage zum Schutz oder gegen Ausgrenzung von schwächeren oder benachteiligten Menschen
- i) uneigennützig Zivildcourage beim Aufrechterhalten von Sicherheit und Ordnung (z. B. Schutz von Tieren, Eingreifen gegen Sachbeschädigung und/oder Diebstahl)

§ 8 Abstimmungsverfahren

- (1) Der Hauptausschuss prüft die Bewerbungen hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien und leitet diese bei Erfüllung an die Stadtverordnetenversammlung zur endgültigen Auswahl oder Entscheidung weiter.
- (2) Über die Auszuzeichnenden entscheidet in nicht öffentlicher Sitzung die Stadtverordnetenversammlung durch namentliche Abstimmung unmittelbar.
- (3) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann maximal drei Stimmen für verschiedene Vorschläge vergeben.
- (4) Die Medaille erhält, wer
 - a) mindestens die Mehrheit der Stimmen der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erhalten hat und
 - b) unter diesen eindeutig eine der drei höchsten Stimmzahlen (Platzierungen) erreicht hat.
- (5) Sollte die Abstimmung kein endgültiges Ergebnis liefern, so findet eine zweite Abstimmung statt. In dieser Abstimmung sind ausschließlich die Vorschläge einzubeziehen, die Absatz 4 a) erfüllen, denen aber bei Stimmgleichheit kein eindeutiger Platz nach Absatz 4 b) zugeordnet werden konnte. Die Anzahl der zu vergebenden Stimmen richtet sich nach der Zahl der noch möglichen Preisträger. Auf die Auswertung dieser Abstimmung finden die Absätze 4 a) und 4 b) entsprechend Anwendung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (6) Liegen weniger als drei Bewerbungen vor, reduziert sich die Anzahl der Stimmen jedes Mitgliedes der Stadtverordnetenversammlung entsprechend, d. h. bei zwei Vorschlägen können maximal zwei Stimmen, bei einem Vorschlag kann nur eine Stimme vergeben werden.

§ 9 Verleihung der Medaille

Die Medaille der Stadt Prenzlau wird vom Bürgermeister und dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung während des Festaktes des Neujahrsempfangs verliehen.

§ 10 Ausschluss

Eine gleichzeitige Vergabe von Preis und Medaille an dieselbe Person, denselben Verein oder dieselbe Institution ist ausgeschlossen.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie für die Verleihung des Preises und der Medaillen der Stadt Prenzlau tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 10.12.2021
 gez. Hendrik Sommer
 Bürgermeister

Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Prenzlau zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung) und Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung)

Aufgrund des § 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in der Sitzung am 09.12.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Satzung der Stadt Prenzlau zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung)

Die Satzung der Stadt Prenzlau zur Regelung des Wochenmarktes (Wochenmarktsatzung) vom 11.04.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/2003 für die Stadt Prenzlau vom 30.04.2003, wird aufgehoben.

§ 2

Aufhebung der Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung)

Die Satzung der Stadt Prenzlau über die Erhebung von Wochenmarktgebühren (Wochenmarktgebührensatzung) vom 11.04.2003, veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 3/2003 für die Stadt Prenzlau vom 30.04.2003, wird aufgehoben.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Aufhebungssatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den 10.12.2021

Hendrik Sommer
 Bürgermeister

Satzung der Stadt Prenzlau über die Aufhebung der förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes „Sanierungsgebiet I Prenzlau“

Auf Grundlage des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23. September 2004 zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. Juli 2013 (BGBl I S. 1548) und § 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau in ihrer Sitzung am 09.12.2021 die folgende Satzung.

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die am 22.09.1995 in Kraft getretene Satzung der Stadt Prenzlau über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I im umfassenden Verfahren sowie die am 07.07.2005 in Kraft getretene Satzung der Stadt Prenzlau über die förmliche Erweiterung des Sanierungsgebietes I werden aufgehoben.

§ 2 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ist in dem zu dieser Satzung gehörenden Lageplan (Anlage) dargestellt.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 31.12.2021 in Kraft.

Prenzlau, den 10.12.2021

Hendrik Sommer
 Bürgermeister

Anlage



**Öffentliche Bekanntmachung –
 Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB
 „Hospiz Akazienstraße“, Prenzlau**

Aufstellungsbeschluss sowie öffentliche Auslegung des Entwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 09.12.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) „Hospiz Akazienstraße“ beschlossen.

In gleicher Sitzung der Stadtverordnetenversammlung wurde der Entwurf des Bebauungsplans der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Hospiz Akazienstraße“ in der Fassung vom September 2021 (mit einer Aktualisierung im November 2021) beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt werden. Vorliegend ist die Nachverdichtung von Flächen in der Stadt Prenzlau als Maßnahme der Innenentwicklung durch die Errichtung eines Hospizes / Palliativeinrichtung geplant.

Geltungsbereich

Der in der Übersichtskarte dargestellte räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans der Innenentwicklung umfasst das Flurstück 57/18 der Flur 40, Gemarkung Prenzlau in einem Umfang von etwa 0,6 ha.

Planungsziele

Innerhalb des o. g. Geltungsbereichs sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Hospizes geschaffen werden. Die Erschließung des Geltungsbereiches ist über die Akazienstraße bzw. Karl-Marx-Straße gesichert.

Verfahren

Für den Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB „Hospiz Akazienstraße“ gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB und von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, abgesehen; § 4c BauGB (Überwachung) ist nicht anzuwenden.

Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauGB abgesehen.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Planentwurf nebst Begründung liegen in der Zeit vom **03.01.2022** bis **04.02.2022** (einschließlich) zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB aus.

Auslegungsort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags von
08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Information und Termine:

Haus 2, Zimmer 005 oder 007,
Tel. 03984/75333 oder 75334
montags, mittwochs und donnerstags von
09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Soweit die Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Besucherverkehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geschlossen werden müssen, hat die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 Plansicherstellungsgesetz (Plan-SiG) weiterhin die Möglichkeit, über **Terminvereinbarungen** Zugang zu den zur Einsicht ausgelegten Planungsunterlagen zu erhalten. In begründeten Fällen können die Planungsunterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung ist zusätzlich im Internet auf den Websites

<https://www.prenzlau.eu>

<https://bb.bauleitplanung-online.de>

abrufbar. Für Rückfragen steht das beauftragte Büro **kleyer.koblitz.siegmüller stadtplanung**, Oranienstraße 25, 10999 Berlin, Tel. +49 30 695808674/ Fax +49 30 695808680, siegmueLLer@kleyerkoblitz.de, Berlin zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich, während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter stadtplanung@prenzlau.de oder [\[prenzlau.de\]\(http://prenzlau.de\) abgeben.](mailto:plan-beteiligung@</p></div><div data-bbox=)

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, wenn die Stadt/Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.

Zu den wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB, die im Rahmen der Offenlage mit ausgelegt werden gehören:

- Bebauungsplan „Hospiz Akazienstraße“, Planzeichnung (Entwurf), September 2021
- Bebauungsplan „Hospiz Akazienstraße“, Begründung zum Entwurf, September 2021
- Gutachten über die Baugrund- und Gründungsverhältnisse, pib Prenzlauer Ingenieurbüro, Prenzlau, 2018
- Umweltverträglichkeitsuntersuchungen nach LAGA – TR Boden, pib Prenzlauer Ingenieurbüro Werner und Preß, Neustrelitz, 30. Juni 2020
- Hinweise zum Schallimmissionsschutz in Bezug auf den Schienenverkehr und die benachbarte Kaserne, Memorandum, Wölfel Group, Hoeberg, 9. Juli 2021
- Prüfung der Umweltbelange zum Bebauungsplan „Hospiz Akazienstraße“ in der Stadt Prenzlau, Büro für Umweltplanungen, Paulinenaue, Juli 2021

Aus den Unterlagen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Informationen zum Bestand und Bewertung zu den naturräumlichen Gegebenheiten, der räumlichen Lage, Vorbelastung und Topographie, zu den Schutzgütern Boden, Wasser, Klima/ Luft, Landschaft, Vegetation/ Tierwelt
- Informationen zur Prüfung des Verstoßes gegen artenschutzrechtliche Verbote und Prognose der Bewertung der Schädigung und Störung relevanter Arten
- Informationen zu den naturschutzfachlichen Maßnahmen, spezielle Maßnahmen zum Artenschutz
- Bestandsplan mit Fauna und Biotoptypen
- Angaben und Informationen zur Lärmsituation, insbesondere zum Immissionsschutz und Verkehrslärm.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Prenzlau, den 10.12.2021

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



Lage des Plangebietes, Quelle: Geoportal Prenzlau 2021

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die frühzeitige Beteiligung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2021 die frühzeitige Beteiligung zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau (DS 103/2021) im Parallelverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen (DS 104/2021). Die Aufstellungsbeschlüsse wurden schon im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 5 vom 10. Juli 2021 bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau die Flurstücke 15/6, 17/2, 370, 372, 371 (tlw.) und 373 (tlw.) – vgl. bestehende Abbildung. Im Zusammenhang mit dem Aufstellungsverfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ ist eine Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau für den Geltungsbereich erforderlich. Die derzeitige Flächendarstellung „gemischte Baufläche und Wohnbaufläche“ soll durch ein „Sondergebiet Handel“ ersetzt werden, um (u. a.) zwei großflächige Einzelhandelsbetriebe zur Nahversorgung zulassen zu können. Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Prenzlau findet gesondert statt. Die Umweltprüfung und der Umweltbericht sind wegen des Parallelverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan auf die Abwägung naturschutzrechtlicher Belange im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau zu begrenzen.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Vorentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **03.01.2022** bis **04.02.2022** (einschließlich) zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB aus.

Auslegungsort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags von
08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Information und Termine:
Haus 2, Zimmer 005 oder 007,
Tel. 03984/75333 oder 75334
montags, mittwochs und donnerstags von
09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Soweit die Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Besucherverkehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geschlossen werden müssen, hat die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 Plansicherstellungsgesetz (Plan-SiG) weiterhin die Möglichkeit, über **Terminvereinbarungen** Zugang zu den zur Einsicht ausgelegten Planungsunterlagen zu erhalten. In begründeten Fällen können die Planungsunterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorentwurf mit Begründung ist zusätzlich im Internet auf den Websites

<https://www.prenzlau.eu>

<https://bb.bauleitplanung-online.de>

abrufbar. Für Rückfragen steht das beauftragte Büro Stadtplanungskontor, Dipl.-Ing. Jürgen Thesing, Czeminskistraße 5, 10829 Berlin, Telefon 030/280 45 281, E-Mail Thesing@jura-line.de zur Verfügung.

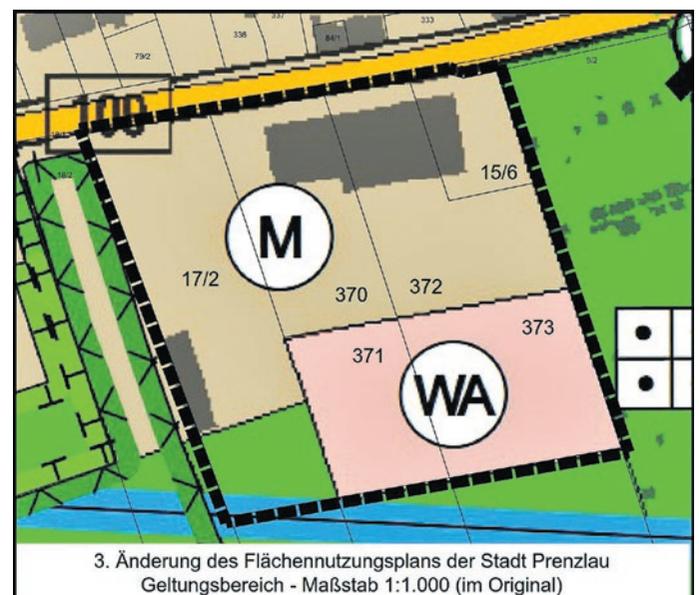
Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich, während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter stadtplanung@prenzlau.de oder plan-beteiligung@prenzlau.de abgeben.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB können den Unterlagen entnommen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Prenzlau, den 10.12.2021

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister



3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau
Geltungsbereich - Maßstab 1:1.000 (im Original)

Bekanntmachung der Stadt Prenzlau über die frühzeitige Beteiligung zur vorhabenbezogenen Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 09.12.2021 die frühzeitige Beteiligung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ (DS 104/2021) parallel zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Prenzlau (DS 103/2021) gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen. Die Aufstellungsbeschlüsse wurden schon im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau Nr. 5 vom 10. Juli 2021 bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich umfasst in der Flur 25 der Gemarkung Prenzlau die Flurstücke 15/6, 17/2, 370, 372, 371 (tlw.) und 373 (tlw.) – vgl. bestehende Abbildung. Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Revitalisierung und teilweise Neuerrichtung eines Fachmarktcenters für die Nahversorgung. In einer Verträglichkeitsanalyse ist die geplante (zusätzliche) Ansiedlung zu prüfen. Die Fortschreibung des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes für die Stadt Prenzlau findet gesondert statt.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung durchzuführen und das Ergebnis der Prüfung in Form eines Umweltberichts gemäß § 2a BauGB als gesonderter Teil in die Begründung des Bebauungsplans aufzunehmen. Zudem ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan zu erarbeiten, der Bestandteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wird. Da es durch die geplante Ansiedlung eines Vollsortimenters und eines Drogeriemarktes zu einer Zunahme des Liefer- und Kundenverkehrs kommen wird, ist insbesondere zu untersuchen, ob es durch Linksabbiegen vom Neustädter Damm auf das Vorhabengrundstück zu einem Rückstau auf dem Neustädter Damm kommen würde.

Der durch die Stadtverordnetenversammlung beschlossene Vorentwurf nebst Begründung liegt in der Zeit vom **03.01.2022** bis **04.02.2022** (einschließlich) zu jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 1 BauGB aus.

Auslegungsort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags von
08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Information und Termine:
Haus 2, Zimmer 005 oder 007,
Tel. 03984/75333 oder 75334
montags, mittwochs und donnerstags von
09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Soweit die Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Besucherverkehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geschlossen werden müssen, hat die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) weiterhin die Möglichkeit, über **Terminvereinbarungen** Zugang zu den zur Einsicht ausgelegten Planungsunterlagen zu erhalten. In begründeten Fällen können die Planungsunterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Der Vorentwurf mit Begründung ist zusätzlich im Internet auf den Websites

<https://www.prenzlau.eu>

<https://bb.bauleitplanung-online.de>

abrufbar. Für Rückfragen steht das beauftragte Büro Stadtplanungskontor, Dipl.-Ing. Jürgen Thesing, Czerniskistraße 5, 10829 Berlin, Telefon 030/280 45 281, E-Mail Thesing@jura-line.de zur Verfügung.

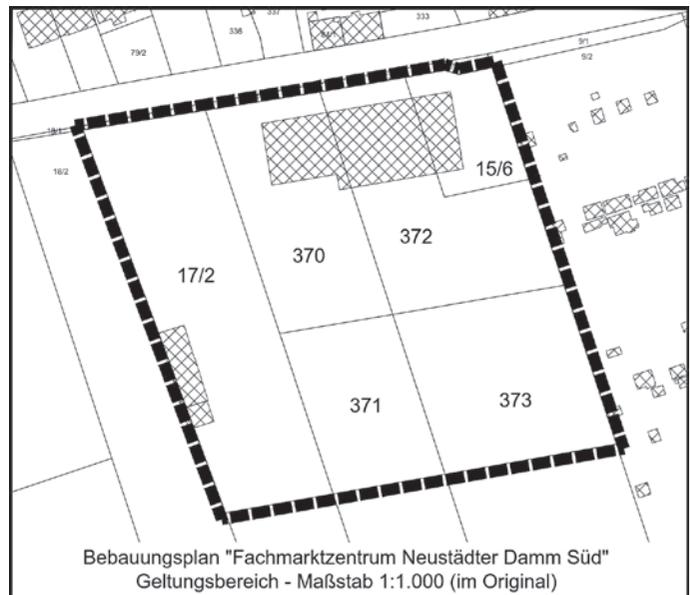
Während der Auslegungsfrist kann jeder an der Planung Interessierte die Planunterlagen einsehen sowie Anregungen und Bedenken hierzu schriftlich, während der Dienststunden mündlich zur Niederschrift oder per E-Mail unter stadtplanung@prenzlau.de oder plan-beteiligung@prenzlau.de abgeben.

Wesentliche bereits vorliegende umweltbezogene Informationen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB können den Unterlagen entnommen werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Prenzlau, den 10.12.2021

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister





Fortschreibung und öffentliche Auslegung des Prenzlauer Einzelhandelskonzeptes

Die Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH aus Dresden wurde mit der Fortschreibung des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Prenzlau beauftragt, da am

Einzelhandelsstandort „Neustädter Damm 19“ in 17291 Prenzlau eine Erweiterung und Neuansiedlung von Einzelhandelseinrichtungen‘

geplant wird. Diese Fortschreibung steht im direkten Zusammenhang mit der Anpassung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ und soll mit den Verantwortlichen der Stadt, den Handel- und Gewerbetreibenden sowie interessierten Bürgern der Stadt diskutiert werden. Gerade vor dem Hintergrund sich allgemein verändernder Rahmenbedingungen für den Handel, aber auch der konkreten Situation insbesondere in der absehbaren Handelsentwicklung und möglichen, neuen Entwicklungsabsichten in der Prenzlauer Innenstadt, ist die Neupositionierung und Entscheidungsvorbereitung mittels eines aktualisierten, gesamtstädtischen Konzeptes sehr wichtig. Das fortgeschriebene Konzept wird im Entwurf nun der Öffentlichkeit vorgestellt und zur Einsicht bereitgehalten.

Die Stadtverordneten haben dazu im Juni 2021 einleitende Beschlüsse gefasst und im Dezember 2021 die Auslegung beschlossen. Es handelt sich um die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Prenzlau und die vorhabenbezogene Bebauungsplanung „Fachmarktzentrum Neustädter Damm Süd“ (inkl. Auswirkungsanalyse). Das verbindliche Bauleitplanverfahren läuft somit und eine öffentliche Auslegung der Planunterlagen **sowie des fortgeschriebenen Einzelhandelskonzeptes (Stand 03.12.2021)** findet vom **03.01. – 04.02.2022** statt, welche hiermit im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau bekannt gemacht wird.

Auslegungsort: Stadtverwaltung Prenzlau
Sachgebiet Stadt- und Ortsteilentwicklung
Am Steintor 4, Haus 2 (Flurbereich)
17291 Prenzlau

Zeit: montags, mittwochs, donnerstags von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

Information und Termine:
Haus 2, Zimmer 005 oder 007,
Tel. 03984/75333 oder 75334
montags, mittwochs und donnerstags von 09.00 Uhr bis 16.00 Uhr
dienstags von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr
freitags von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr
(außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung)

Soweit die Verwaltungsgebäude für den allgemeinen Besucherverkehr im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie geschlossen werden müssen, hat die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 und 2 Plansicherstellungsgesetz (Plan-SiG) weiterhin die Möglichkeit, über **Terminvereinbarungen** Zugang zu den zur Einsicht ausgelegten Planungsunterlagen zu erhalten. In begründeten Fällen können die Planungsunterlagen auch durch Versendung zur Verfügung gestellt werden.

Der Entwurf des Einzelhandels- und Zentrenkonzeptes der Stadt Prenzlau ist zusätzlich im Internet auf den Websites

<https://www.prenzlau.eu>

<https://bb.bauleitplanung-online.de>

abrufbar. Für Rückfragen steht das beauftragte Büro GMA Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, Niederlassung Dresden, Königsbrücker Straße 31-33, 01099 Dresden, Tel. 0351-2167273 oder unter info@gma.biz zur Verfügung.

gez. *Hendrik Sommer*
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung nach § 12a Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg und § 27 (3) Grundsteuergesetz

Im Jahr **2022** werden keine Steuerbescheide für die Grundsteuer A, B und Hundesteuer an die Steuerzahler erstellt. Grundlage zur Steuerzahlung 2022 bildet der letzte Steuerbescheid. Darin wurden die Termine und Beträge der Zahlungen bereits festgesetzt. Für alle Steuerzahler, die uns eine Einzugsermächtigung erteilt haben, werden die aufgeführten Beträge zu den Ratenfestsetzungen abgebucht. Für den Steuerschuldner treten mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, die sich sonst bei Zustellung eines schriftlichen Bescheides ergeben würden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Steuerbescheide kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift bei der Stadt Prenzlau, Der Bürgermeister, Am Steintor 4, 17291 Prenzlau einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen. Um Mahnungen sowie die darauf folgende Vollstreckungsmaßnahmen und die damit verbundenen zusätzlichen Nebenkosten zu vermeiden, bitte ich dringend, die festgesetzten Zahlungstermine einzuhalten.

Auskunft erteilen:

Herr Bruno Lucka Tel. Nr. 03984/75-220 und Frau Claudia Birk Tel. Nr. 03984/75-219

Zahlungserinnerung

Hiermit werden alle Steuerpflichtigen daran erinnert, dass folgende Zahlungen für das I. Quartal 2022 am 15.02.2022 fällig sind:

- Grundsteuer A
- Grundsteuer B
- Gewerbesteuer
- Hundesteuer

Gemäß § 259 Abgabenordnung können die vorgenannten Steuern und Gebühren vollstreckt werden.

Einer besonderen Mahnung an die einzelnen Schuldner bedarf es nicht, wenn vor Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

Diese Mitteilung gilt als **öffentliche Bekanntmachung** im Sinne des § 259 der Abgabenordnung – **Zahlungserinnerung**.

Prenzlau, den 10.10.2021

gez. Hendrik Sommer
Bürgermeister

Information über die Änderungen/Ergänzungen weiterer ehrenamtlichen Tätigkeiten der Stadtverordneten

Name, Vorname	weitere ausgeübte oder ehrenamtliche Tätigkeiten
Gerulat Sören	Mitglied der freiwilligen Feuerwehr, Mitglied im Kreiselterntableirat Uckermark, Mitglied im Landeskitaelterntableirat Brandenburg

Bauabgangsstatistik 2021 im Land Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren, das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz - HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümerinnen und Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohngebäude- und Wohnungsbestandes für Ihre Gemeinde und damit u. a. die Grundlage für bau- und wohnungspolitische Entscheidungen. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümerin/Eigentümer **bis spätestens 15.03.2022**

- den Abbruch von Wohngebäuden bis 1.000 m³ umbauten Raum,
- den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)
- die Nutzungsänderung von Wohnraum

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg, Standort Berlin (E-Mail, Fax oder Post).

Der Erhebungsbogen ist unter: <https://www.statistik-bw.de/baut/servlet/LaenderServlet> online abrufbar.

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1.000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Bauabgangsstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Mit freundlichen Grüßen
Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Hinweise für Waldbesitzer und Eigentümer von Bäumen

Der Niederschlagsmangel der vergangenen Jahre macht es Schädlingen leicht, sich auf den Bäumen einzunisten. Sie sorgen dafür, dass Bäume in kurzer Zeit absterben und umstürzen. Auch gibt es viele Bäume mit gravierenden Schäden im Wurzel-, Stamm- bzw. Kronenbereich, ausgelöst durch Trockenheit, durch Pilzbefall oder durch Totholz. Baumschäden nehmen in den vergangenen Jahren stetig zu, dies bedeutet eine Gefahr für den Verkehr.

Um die Verkehrssicherheit zu gewährleisten, kontrollieren die Straßenwärter:innen regelmäßig den zum Landesbetrieb gehörenden Baumbestand an Bundes- und Landesstraßen. Sollten sie dabei im Einzelfall auch Schäden an Bäumen feststellen, die zum Bestand privater Waldbesitzer:innen gehören, werden die Eigentümer:innen, sofern bekannt, benachrichtigt und dazu aufgefordert, umgehend zu handeln.

Ist Gefahr im Verzug, sind die Straßenmeistereien berechtigt, unverzüglich eine sogenannte Ersatzvornahme einzuleiten. Das heißt, die Risikobäume werden durch die Straßenmeisterei oder durch beauftragte Fachunternehmen gefällt und das Holz verbleibt vor Ort. Die Kosten für diese Maßnahme werden dem Eigentümer in Rechnung gestellt.

Die privaten Waldbesitzer müssen sich darüber im Klaren sein, dass sie für Unfälle haftbar gemacht werden, die von umgestürzten Bäumen oder herabfallenden Ästen verursacht worden sind. Sie haben die Pflicht, die Bäume in ihrem Bestand regelmäßig von Fachleuten begutachten zu lassen. Das gilt auch für Bäume in der zweiten und dritten Reihe entlang von Straßen. Tiefer im Wald stehende Bäume können Dominoeffekte auslösen und andere Bäume mitreißen, wenn sie umstürzen.

Bei Fragen helfen die Kolleg:innen vor Ort in den regional zuständigen Straßenmeistereien des Landesbetriebs Straßenwesen sowie in den Oberförstereien des Landesbetriebs Forst Brandenburg gerne weiter.

Schieß- und Übungswarnung der Bundeswehr

Der Standortälteste der Bundeswehr warnt und informiert.

Auf dem Militärischen Sicherheitsbereich, dem Standortübungsplatz der Bundeswehr bei Prenzlau (entlang der B 109 und Abzweig Boitzenburg) finden ganzjährig, auch am Wochenende, militärische Ausbildungsvorhaben statt. Dabei wird mit Signal-, Übungs- und Manövermunition scharf geschossen. Des Weiteren befinden sich auf dem Platz noch immer Fundmunition und Blindgänger. Auf dem Platz bewegen sich außerdem Fahrzeuge ohne Licht.

Daher ist das Betreten des Platzes für alle Personen sowie das Berühren, Aufnehmen oder Entfernen von Fundgegenständen strengstens verboten. Ausnahmegenehmigungen sind beim Standortältesten zu beantragen.

Vorsicht! Lebensgefahr!

Die Grenzen des Gefahrenbereichs sind mit Warntafeln gekennzeichnet

*Der Standortälteste
Rapp, Oberstleutnant*

IMPRESSUM Amtsblatt für die Stadt Prenzlau – Amtlicher Teil –

Herausgeber:

Stadt Prenzlau – Der Bürgermeister

Bezugsmöglichkeiten:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau

Verantwortlich:

Amtsleiterin des Hauptamtes – Frau Schön

Bezugsbedingungen:

kostenlose Abgabe;

Anschrift:

Stadt Prenzlau – Hauptamt
Am Steintor 4, 17291 Prenzlau
Tel. (0 39 84) 75 - 110

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme in den Auslagen der Verwaltungsgebäude der Stadt Prenzlau sowie in der Stadtinformation aus.

Zusätzlich wird im Rahmen der zeitlichen und technischen Möglichkeiten das Amtsblatt als Beilage zum RODINGER – Stadtzeitung für Prenzlau – jedem Haushalt der Stadt Prenzlau und seiner Ortsteile zugestellt.

Satz und Druck:

punkt 3 Verlag GmbH
Werftstraße 2, 10557 Berlin
Tel. (030) 577 958 41

Darüber hinaus erfolgt auf Wunsch eine Zustellung außerhalb des Stadtgebietes gegen Erstattung anfallender Versandkosten/ Zustellungskosten.